## Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang "Maschinenbau" am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel Vom 25. Mai 2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. 2019, S. 612) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 3. Februar 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 13. Mai 2020 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang "Maschinenbau" am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel vom 13.Juli.2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 60) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 erhält folgende neue Fassung:
- "(1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 4. Semester müssen:
  - alle Prüfungen der Pflichtmodule der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen und
  - das Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer absolviert sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereiches.
- (2) Für die Zulassung zum Industrieprojekt müssen:
  - alle Prüfungen der Pflichtmodule der ersten drei Semester und
  - das Vorpraktikum erfolgreich absolviert sein
- (3) Zum Wahlmodul "startIng!" werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.
- (4) Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 können in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss erteilt werden."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 25. Mai 2020 Fachhochschule Kiel Fachbereich Maschinenwesen

- Der Dekan -

Prof. Dr. Rainer Geisler